STADT DÜLMEN

Sitzung Nr. BU-12.004
(Wahlperiode 2004-2009)

Niederschrift

über die **Sitzung des Bau- und Umweltausschusses**
am Montag, 25.04.2005, im Sitzungssaal des Rathauses

- öffentlicher Teil -

Teilgenommen haben:

als Vorsitzender

Kleerbaum, Klaus-Viktor	CDU

als Stadtverordnete

Austerschulte, Bruno	FDP
Bednarz, Waltraud	SPD
Hetrodt, Ludwig	CDU
Kreuznacht, Helmut	CDU
Kümmel, Manfred	FDP
Rath, Wilfried	CDU
Schlief, Olaf	SPD
Schneider, Ulrich	SPD
Wessels, Willi	CDU
Wohlgemuth, Christian	ödp

als sachkundige Bürger

Bontrup, Martin	CDU
Cordes, Ralf	SPD
Fütterer, Wolfgang	CDU
Lütke Daldrup, Stefan	CDU
Nettekoven, Magdalena	SPD
Rüsch, Heribert	CDU
Schlattmann, Hubert	CDU
Schuppelius, Jörg	UWG
Wäsker, Clemens	CDU

als stellv. Stadtverordnete

Dipp, Rainer	CDU
Ruthmann, Hugo	SPD
Traud, Horst-Dieter	SPD

als stellv. sachkundige Bürger

Springeneer, Thomas	CDU

als stellv. sachkundige Einwohner

Tolksdorf, Hartmut	GAL

als stellv. beratende Mitglieder

Ohlendorf, Christel	MS-KONTAKT

vom Verwaltungsvorstand

Leushacke, Clemens	Beigeordneter
Püttmann, Jan Dirk	CDU

von der Verwaltung

Büning, Markus
Dieminger, Volker
Erckens, Wilfried
Gerle, Joachim
Kluthe, Reinhild
Kramer, Paul
Lackhütter, Barbara
Niemann, Johannes
Rottbeck, Paul
Wiechers, Astrid

als Schriftführer/in

Luermann, Peter

Es fehlten entschuldigt:

als Stadtverordnete

Schmitz, Markus	CDU
Schreiber, Wolfgang	SPD
Stinka, Andre	SPD

Beginn der Sitzung: **17:15 Uhr**
Ende der Sitzung: **18:35 Uhr**

Tagesordnung:

1.	Anhörung von Vertretern der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, als sachkundige Personen zu TOP 2	089/2005 BA
2.	Schlussbesprechung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2004 des eigenbetriebsähnlichen Betriebes "Grundstücksentwicklungsunternehmen der Stadt Dülmen"	090/2005 BA
3.	Jahresabschluss 2004 des eigenbetriebsähnlichen Betriebes "Grundstücksentwicklungsunternehmen der Stadt Dülmen"	093/2005 BU
4.	1. Aufstellungsverfahren zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen "Vorrangsflächen für Windenergienutzung";	095/2005 BU

	Aufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 15.03.2005 2. Aufstellungsverfahren zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vorrangsflächen für Windenergienutzung"; a) Aufhebung des Beschlusses vom 15.07.2004 über die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Erläuterungsbericht b) Erneuter Beschluss über die 43. Änderung des Flächen	
5.	17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich "Buldern Nord - Ost" im Stadtbezirk Dülmen-Buldern; a) Beratung und Beschluss über Anregungen b) Beschluss über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Erläuterungsbericht	066/2005 BU
6.	1.) Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 80/3 "Gewerbegebiet Buldern an der B 51" a) Beratung und Beschluss über Anregungen b) Beschluss über die Begründung c) Satzungsbeschluss 2.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/5 "Buldern Nord-Ost Teil II" a) Beratung und Beschluss über Anregungen b) Beschluss über die Begründung c) Satzungsbeschluss	053/2005 BU
7.	54. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Kordel" a) Beratung und Beschluss über Anregungen b) Beschluss über die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Erläuterungsbericht	060/2005 BU
8.	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Kordel" a) Beratung und Beschluss über Anregungen b) Beschluss über die Begründung c) Satzungsbeschluss	076/2005 BU
9.	Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/1 "Kirschner" a) Beratung und Beschluss über Anregungen b) Beschluss über die Begründung c) Satzungsbeschluss	055/2005 BU
10.	Energiebericht 2005 der Stadt Dülmen	072/2005 BU
11.	Bürgersolarkraftwerk Kardinal-von-Galen-Hauptschule	073/2005 BU

12.	Bericht zur 2. Änderung des Landschaftsplanes "Merfelder Bruch - Borkenberge"	070/2005 BU
13.	Jahresabschlussbericht 2004 für die Budgets des Baudezernates	054/2005 BU
14.	Festlegung der Ausbaumerkmale für den "Kapellenweg" zwischen der Lüdinghauser Straße und dem Gelände des Reit- und Fahrvereins	065/2005 BU
15.	Festlegung der Ausbaumerkmale für den "Dreischkamp" zwischen der K 28 Daldruper Straße und der Grenze des Bebauungsplanes	074/2005 BU
16.	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters	
17.	Anfragen von Ausschussmitgliedern	

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende, Herr Stadtverordneter Kleerbaum die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

Das stellv. beratende Mitglied Christel Ohlendorf wurde durch den Vorsitzenden in ihr Amt eingeführt und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Über die Verpflichtung wurde eine Niederschrift gefertigt, die dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Zu Punkt 1 (089/2005)	**Anhörung von Vertretern der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, als sachkundige Personen zu TOP 2**

Begründung: Originalniederschrift Anlage 1

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussvorschlag:
Vertreter der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, werden als sachkundige Personen zu TOP 2 gehört.

Zu Punkt 2 (090/2005)	**Schlussbesprechung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2004 des eigenbetriebsähnlichen Betriebes "Grundstücksentwicklungsunternehmen der Stadt Dülmen"**

Begründung: Originalniederschrift Anlage 2

Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

Protokollentwurf:
Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2004 des eigenbetriebsähnlichen Betriebes „Grundstücksentwicklungsunternehmen der Stadt Dülmen“ (GED) wurde zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3 (093/2005)	**Jahresabschluss 2004 des eigenbetriebsähnlichen Betriebes "Grundstücksentwicklungsunternehmen der Stadt Dülmen"**

Begründung: Originalniederschrift Anlage 3

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussvorschlag:
Der Lagebericht zum 31.12.2004 wird in der vorgelegten Fassung und der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2004 wie folgt festgestellt:

1. Jahresbilanz zum 31.12.2004
   abschließend auf beiden Seiten mit 997.250,72 €.

2. Gewinn- und Verlustrechnung 2004
   abschließend mit einem Gewinn von 22.358,04 €.

3. Anhang zum 31.12.2004
   in der vorgelegten Fassung.

4. Anlage zum Jahresabschluss 2004
   Verbindlichkeitsspiegel zum 31.12.2004 in der vorgelegten Fassung.

Zu Punkt 4 (095/2005)	**1. Aufstellungsverfahren zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen "Vorrangsflächen für Windenergienutzung";** **Aufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 15.03.2005** **2. Aufstellungsverfahren zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vorrangsflächen für Windenergienutzung";** **a) Aufhebung des Beschlusses vom 15.07.2004**

	über die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Erläuterungsbericht b) Erneuter Beschluss über die 43. Änderung des Flächen

Begründung: Originalniederschrift Anlage 4

BGO Leushacke erklärte, dass zwischenzeitlich durch die Bezirksregierung Münster die landesplanerische Zustimmung erteilt worden sei.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussvorschlag:

Zu 1.
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vorrangflächen für Windenergienutzung“ der Stadt Dülmen vom 15.03.2005 aufgehoben. Der Geltungsbereich dieses Beschlusses umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Zu 2.
a)
Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor Änderung durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) geltenden Fassung wird der Beschluss vom 15.07.2004 über die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vorrangflächen für Windenergienutzung“ einschließlich Erläuterungsbericht aufgehoben.

b)
Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor Änderung durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) geltenden Fassung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vorrangflächen für Windenergienutzung“ einschließlich Erläuterungsbericht rückwirkend zum 15.07.2004 beschlossen.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes, das Ergebnis der Prüfung und Entscheidung über die Anregungen sowie der Erläuterungsbericht werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten und beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 5 (066/2005)	**17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich "Buldern Nord - Ost" im Stadtbezirk Dülmen-Buldern; a) Beratung und Beschluss über Anregungen b) Beschluss über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Erläuterungsbericht**

Begründung: Originalniederschrift Anlage 5

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussvorschlag:
Zu a)

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

1. Die Hinweise des Kreises Coesfeld vom 7.1.2004 werden zur Kenntnis genommen.

2. Den Anregungen des Forstamtes Münster vom 7.1.2003, 7.1.2004 und 8.3.05 wird entsprochen. Der Entwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht sind entsprechend ergänzt worden.

PRIVATE EINWENDER:

3. Den Anregungen des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e. V. – Kreisverband Coesfeld - in Vollmacht von Frau Maria Große Brintrup, Hangenau 39, 48249 Dülmen mit Schreiben vom 09.01.2004 wird nicht entsprochen.

Zu b)
Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor Änderung durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) geltenden Fassung, wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Buldern Nord-Ost“ in der nach der Offenlage geänderten Fassung einschließlich Erläuterungsbericht beschlossen.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, das Ergebnis der Prüfung und die Entscheidung über die Anregungen sowie der Erläuterungsbericht werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten und beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 6 (053/2005)	**1.) Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 80/3 "Gewerbegebiet Buldern an der B 51" a) Beratung und Beschluss über Anregungen b) Beschluss über die Begründung c) Satzungsbeschluss 2.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/5 "Buldern Nord-Ost Teil II" a) Beratung und Beschluss über Anregungen b) Beschluss über die Begründung c) Satzungsbeschluss**

Begründung: Originalniederschrift Anlage 6

AM Schuppelius erkundigte sich, wie sich die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche auf das gesamte Gewerbegebiet auswirke und wie groß die Nachfrage nach Gewerbegrundstücken sei.

BGO Leushacke erläuterte, dass die Grundstücksnachfrage z.Zt. relativ verhalten sei. Durch die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche entfalle eine entsprechende Gewerbefläche. Dennoch vergrößere sich die Fläche des Gewerbegebietes durch die Erweiterung

um rd. 30.000 qm, so dass zusätzliche Flächen für ortsansässige Betriebe geschaffen würden. Aus diesem Grunde sollte die eingeleitete Umlegung zügig vorangetrieben werden.

BM Püttmann ergänzte, dass noch in anderen städtischen Gewerbegebieten ausreichend Flächen für die Ansiedlung von Betrieben vorhanden seien.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussvorschlag:
zu 1a und 2a):

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

1. Der Anregung des Staatlichen Umweltamtes Münster mit Schreiben vom 12.01.2004 zur redaktionellen Änderung der städtebaulichen Begründung bezüglich des Abstanderlasses 1998 wird entsprochen. Der Anregung, die Gliederung der Baugebiete nach Art der Betriebe und Anlagen zu ändern, wird nicht entsprochen. Die ergänzenden Hinweise bezüglich einer Nutzung der im Norden des Plangebietes festgesetzten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung “sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen” werden zur Kenntnis genommen.

2. Der Anregung des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen (LBS) mit Schreiben vom 17.01.2003 und vom 23.12.2003, den Punkt 3 der Kennzeichnungen und Hinweise um einen Zusatz zu erweitern wird nicht entsprochen. Die Bitte, die Bauausführung der geplanten Sportanlage im Nordwesten des Plangebietes mit dem LBS abzustimmen, wird zur Kenntnis genommen.

3. Den Anregungen der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (IHK) mit Schreiben vom 08.01.2004 wird nicht entsprochen.

4. Den Anregungen des Forstamtes Münster mit Schreiben vom 07.01.2003, vom 09.12.2003, vom 07.01.2004 und vom 25.03.2004 bezüglich des Geländes zwischen der Bahnstrecke Wanne-Bremen und dem Pastorat Buldern wird in der Weise entsprochen, dass eine Teilfläche innerhalb dieses Bereiches als private Grünfläche festgesetzt wird, die zum Teil überlagert wird von der Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt von Boden, Natur und Landschaft und verbunden ist mit der Verpflichtung zur Pflege und zum Erhalt des vorhanden Baumbestandes in seiner waldartigen Charakteristik.
   Den Anregungen bezüglich des Waldbereiches östlich des Plangebietes wird insoweit entsprochen, als die im Umfeld des Waldes festgesetzten Baugrenzen gegenüber dem als Entwurf beschlossenen Bebauungsplan zurückgenommen und in größerer Entfernung zum Waldrand festgesetzt werden.

5. Der Anregung des Landrates des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 08.01.2004 wird nicht entsprochen.

PRIVATE EINWENDER:

6. Den Anregungen der Firma Jöst, Gewerbestraße 28 – 32, mit Schreiben vom 15.01.2004 wird entsprochen.

7. Den Anregungen des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e. V. – Kreisverband Coesfeld - in Vollmacht von Frau Maria Große Brintrup, Hangenau 39, mit Schreiben vom 09.01.2004 und vom 23.03.2004 wird nicht entsprochen.

8. Den Anregungen der Firma H. P. Klasen, Gewerbestraße 48, mit Schreiben vom 12.01.2004 wird nicht entsprochen.

9. Den Anregungen der Firma Heizungsbau Gerle GmbH & Co., Gewerbestraße 10, mit Schreiben vom 12.01.2004 wird nicht entsprochen

10. Den Anregungen der Firma Tepe GmbH & Co. KG, Gewerbestraße 66, mit Schreiben vom 12.01.2004 wird nicht entsprochen

11. Den Anregungen der Firma Getränke Messing, Gewerbestraße 41, mit Telefax vom 12.01.2004 wird nicht entsprochen

12. Den Anregungen des Rechtsanwaltes Michael Meese in Vollmacht von Herrn Heinz Schlüter, Gewerbestraße 47 a, mit Schreiben vom 12.01.2004 wird nicht entsprochen.

13. Den Anregungen des Herrn Bernd Große Brintrup, Gewerbestraße 49, mit Schreiben vom 05.04.2004 wird nicht entsprochen.

STADT DÜLMEN

14. Den Anregungen des Fachbereiches Straßen- und Landschaftsbau der Stadt Dülmen wird entsprochen.

zu 1b und 2b):

Die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 80/3 “Gewerbegebiet Buldern an der B 51“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/5 “Buldern Nord-Ost Teil II” der Stadt Dülmen wird in der gegenüber der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes geänderten Fassung beschlossen.

zu 1c und 2c):

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor Änderung durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW S. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, werden die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 80/3 “Gewerbegebiet Buldern an der B 51“ und der Bebauungsplan Nr. 03/5 “Buldern Nord-Ost Teil II” der Stadt Dülmen in der Gemarkung Buldern, bestehend aus dem Plangrundriss, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 80/3 “Gewerbegebiet Buldern an der B 51“ und der Bebauungsplan Nr. 03/5 “Buldern Nord-Ost Teil II”, das Ergebnis der Prüfung und die Entscheidung über die Anregungen sowie die Begründung der Pläne werden als gesonderte Niederschriften gem. § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung, festgehalten und beim Fachbereich 61 - Stadtentwicklung - der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 7 (060/2005)	**54. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Kordel" a) Beratung und Beschluss über Anregungen b) Beschluss über die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Erläuterungsbericht**

Begründung: Originalniederschrift Anlage 7

AM Hetrodt stellte heraus, dass das Baudezernat gute Arbeit geleistet habe, da keine Anregungen durch die betroffene Anwohnerschaft erhoben worden sei.

BGO Leushacke ergänzte, dass während der Planungsphase mit guten Vertragspartnern viele sachliche Detailgespräche geführt worden seien. Dabei sei eine ausführliche Beratung durch die beteiligten Ingenieurbüros von großer Bedeutung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussvorschlag:

zu a):

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Den Anregungen des Forstamtes Münster mit Schreiben vom 06.01.2005 und vom 09.02.2005 hinsichtlich der Darstellung der vorhandenen Wallhecken im Flächennutzungsplan als „Wald“ wird nicht entsprochen. Hinsichtlich der Anregungen zum Erhalt der Hecken und der entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan wird auf die Beschlussfassung im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes verwiesen.

2. Der Hinweis des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 10.01.2005 zur erforderlichen Verlegung des Dornaubaches wird zur Kenntnis genommen.

zu b):
Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor Änderung durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) geltenden Fassung, wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kordel“ einschließlich Erläuterungsbericht beschlossen.

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes, das Ergebnis der Prüfung und die Entscheidung über die Anregungen sowie der Erläuterungsbericht werden als gesonderte Niederschriften gem. § 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung festgehalten und beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 8 (076/2005)	**Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Kordel" a) Beratung und Beschluss über Anregungen b) Beschluss über die Begründung c) Satzungsbeschluss**

Begründung: Originalniederschrift Anlage 8

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussvorschlag:
zu a):

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

3. Den Anregungen des Forstamtes Münster mit Schreiben vom 06.01., 09.02. und vom 01.03.2005 zur Erhaltung der bestehenden Wallhecken an der westlichen und südwestlichen Grenze des Pangebietes wird entsprochen.

4. Den Anregungen der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen mit Schreiben vom 07.01.2005 zur festgesetzten Art der Nutzung wird nicht entsprochen.

5. Den Anregungen des RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice mit Schreiben vom 14.12.2004 zur Festsetzung einer bestehenden Erdgasleitung im Bebauungsplan wird entsprochen.

zu b):

Die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes 04/3 „Kordel“ der Stadt Dülmen wird in der gegenüber der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes im Verfahren gem. § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 BauGB geänderten Fassung beschlossen.

zu c):

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor Änderung durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW S. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/3 „Kordel“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Stadt, bestehend aus dem Plangrundriss und den textlichen Festsetzungen, in der gegenüber der Offenlage des Planentwurfes im Verfahren gem. § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 BauGB geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan, das Ergebnis der Prüfung und die Entscheidung über die Anregungen sowie die Begründung des Planes werden als gesonderte Niederschrift gem. § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung, festgehalten und beim Fachbereich 61 - Stadtentwicklung - der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 9 (055/2005)	**Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/1 "Kirschner" a) Beratung und Beschluss über Anregungen b) Beschluss über die Begründung c) Satzungsbeschluss**

Begründung: Originalniederschrift Anlage 9

BGO Leushacke wies darauf hin, dass künftig weitere Bebauungspläne von Gewerbegebieten den geänderten Rechtsgrundlagen anzupassen seien.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussvorschlag:

zu a):

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

1. Den Anregungen des Landrates des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 12.01.2005 bezüglich der Kennzeichnung eines Altstandortes wird nicht entsprochen.

2. Den Anregungen des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Coesfeld, mit Schreiben vom 14.01.2005 im Hinblick auf die Zulässigkeit und den Genehmigungsvorbehalt von Werbeanlagen im Bereich der B 474n wird entsprochen.

3. Der Anregung der Bezirksregierung Münster, Abteilung 6, mit Schreiben vom 06.01.2005 wird nicht entsprochen.

Zu b):

Die Begründung zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Kirschner“ der Stadt Dülmen wird in der gegenüber der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes im Verfahren gem. § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 BauGB geänderten Fassung beschlossen.

Zu c):

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor Änderung durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S.1359) geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nord-

rhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, wird die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Kirschner“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Stadt, bestehend aus dem Plangrundriss und den textlichen Festsetzungen in der gegenüber der Offenlegung des Planentwurfes im Verfahren gem. § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 BauGB geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan, das Ergebnis der Prüfung und die Entscheidung über die Anregungen sowie die Begründung des Planes werden als gesonderte Niederschrift gem. § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung festgehalten und beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 10 (072/2005)	**Energiebericht 2005 der Stadt Dülmen**

Begründung: Originalniederschrift Anlage 10

AM Schuppelius erkundigte sich, ob Vergleichszahlen von anderen Gemeinden zur Verfügung stünden.

Herr Schlathölter erläuterte dazu, dass für Vergleichszwecke das Bundesmittel herangezogen werde. Dabei habe die Stadt Dülmen zwischenzeitlich den vorgegebenen Sollwert zum Großteil bereits erreicht.

Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

Protokollentwurf:
Der Energiebericht 2005 wird zur Kenntnis genommen.
Die Verwaltung entwickelt ein Konzept für Nutzer-Energieprojekte, bei denen die Einsparungen von städtischen Einrichtungen durch Verhaltensänderung im Vordergrund stehen.

Zu Punkt 11 (073/2005)	**Bürgersolarkraftwerk Kardinal-von-Galen-Hauptschule**

Begründung: Originalniederschrift Anlage 11

AM Kümmel erklärte, dass die FDP-Fraktion der Verwaltungsvorlage aufgrund der hohen Subventionierung nicht zustimmen werde.

AM Springeneer forderte, dass in den Verträgen eine eindeutige Kostenregelung einschl. Entsorgung der Anlage getroffen werden sollte.

AM Bednarz bedauerte, dass der Förderverein von der Errichtung einer Fotovoltaikanlage Abstand genommen habe. Aus diesem Grunde halte sie eine Bewerbungsfrist bis zum 31.07.2005 für zu früh. Diese sollte bis zum 30.09.2005 verlängert werden.

BGO Leushacke erläuterte, dass sich der Förderverein aufgrund eines in einem Leserbrief geäußerten Protektionsvorwurfes zurückgezogen habe.

AM Schneider bezog sich auf die Erklärung der FDP-Fraktion und stellte heraus, dass in diesem Zusammenhang auch die bisherige Energieumwandlung beachtet werden müsse. Diese sei menschenverachtend und zynisch.

AM Kümmel entgegnete, dass er eine Solaranlage nicht für förderfähig halte, da sich durch diese Subventionierung die Energieerzeugung noch weiter verteuere. Dies habe zur Folge, dass die produzierenden Unternehmen zum Schaden der gesamten Volkswirtschaft wegzögen.

AM Wessels stellte heraus, dass die wirtschaftliche Seite in dieser Angelegenheit nicht im Vordergrund stehen sollte, da es sich um ein Schulprojekt handele. Vielmehr sollte über eine Kosten/Nutzen-Analyse nachgedacht werden.

AM Wohlgemuth verdeutlichte, dass angesichts des teueren Solarstroms der ganzheitliche Gedanke beachtet werden müsse. Der Mensch dürfe sich nicht die eigene Lebensgrundlage entziehen und sollte daher in erneuerbare Energien investieren.

mehrheitlich angenommen
Ja 22 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschlussvorschlag:
Die Stadt Dülmen stellt interessierten Bürgerinnen und Bürgern bzw. Betreibergemeinschaften aus dem Stadtgebiet Dülmen eine Dachfläche der Kardinal-von-Galen-Hauptschule für die Errichtung einer 80 m² großen Solarstromanlage zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt im Wege eines Gestattungsvertrages zu Lasten des Betreibers. Dülmener Bürger bzw. Betreibergemeinschaften können sich bis zum 30.09.2005 bei der Stadt Dülmen bewerben.

Zu Punkt 12 (070/2005)	**Bericht zur 2. Änderung des Landschaftsplanes "Merfelder Bruch - Borkenberge"**

Begründung: Originalniederschrift Anlage 12

Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

Protokollentwurf:
Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 13 (054/2005)	**Jahresabschlussbericht 2004 für die Budgets des Baudezernates**

Begründung: Originalniederschrift Anlage 13

AM Hetrodt bescheinigte der Verwaltung angesichts einer Personalkosteneinsparung in Höhe von 146.000 EUR eine sparsame Haushaltswirtschaft und bat um Erläuterung, wie

sich die gebildeten Haushaltsreste in Höhe von 350.000 EUR für den Bahnübergang an der Lüdinghauser Straße begründeten.

BGO Leushacke erklärte, dass bisher noch keine Abrechnung vom Kreis Coesfeld vorliege. Diese werde für das laufende Jahr erwartet. Aus diesem Grunde musste ein Haushaltsrest gebildet werden.

AM Wessels erläuterte, dass Haushaltsmittel für die v.g. Maßnahme gebunden würden. Aufgrund der jährlichen Bindung würden diese Mittel am Jahresende verfallen. Da sich eine Neuveranschlagung im Folgejahr vielfach schwieriger gestalte, halte er eine Restebildung für vertretbar.

Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

Protokollentwurf:

Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 14 (065/2005)	**Festlegung der Ausbaumerkmale für den "Kapellenweg" zwischen der Lüdinghauser Straße und dem Gelände des Reit- und Fahrvereins**

Begründung: Originalniederschrift Anlage 14

AM Wessels stellte heraus, dass die Abbindung des Kapellenweges erhebliche Auswirkungen mit einer Belastung an anderer Stelle habe. Aus diesem Grunde halte er eine Abbindung vor der Reithalle nicht für sinnvoll. Dazu sollte eine andere vertragliche Regelung gesucht und die Entwicklung des Barbara-Heimes abgewartet werden. Er stellte den Antrag, die Verwaltung zu beauftragen, Gespräche mit der Kirchengemeinde Heilig Kreuz zu führen und die bestehenden Regelungen zu überdenken. Die Entscheidung über den Straßenausbau sei daher zunächst zurückzustellen.

BM Püttmann verdeutlichte, dass durch den Ausbau des Kapellenweges sowohl das Barbara-Haus und das Kinderwohnheim als auch der Reit- und Fahrverein und die kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz betroffen seien. Aus diesem Grunde sollten die Planungen für die südliche Umgehungsstraße vorangetrieben werden.

AM Schuppelius erklärte, dass der Kapellenweg als Schleichweg benutzt werde. Aus diesem Grunde sei die Kirchengemeinde gegen eine weitere Durchfahrmöglichkeit. Es sollte jedoch ein neuer Versuch unternommen werden, die Kirchengemeinde zu einem Offenhalten der Durchfahrmöglichkeit zu bewegen.

AV Kleerbaum führte aus, dass seiner Meinung nach der Schleichverkehr eher abgenommen habe und der Durchgangsverkehr nur minimal sei. Bei Abschluss der Vereinbarung mit der Kirchengemeinde sei seinerzeit die Situation überschätzt worden. Nun sollte darüber neu nachgedacht werden und vernünftige Verhandlungen geführt werden. Dabei müsse das Gesamtgelände beachtet werden.

AM Schneider bestätigte, dass der Verkehr auf dem Teilstück des Kapellenweges zu ver-

nachlässigen sei. Vielmehr sei der Einmündungsbereich „An der Wette“ als kritisch zu beurteilen.

AM Kümmel machte deutlich, dass der Schleichverkehr nur minimal sei. Der Kapellenweg sollte daher verkehrsberuhigt ausgebaut werden. Mit der kath. Kirchgemeinde Heilig Kreuz sei in dieser Angelegenheit nochmals zu sprechen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschluss:
Die Entscheidung über die Ausbaumerkmale für den „Kapellenweg“ zwischen der Lüdinghauser Straße und dem Gelände des Reit- und Fahrvereins wird vertagt. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz Gespräche zu führen, mit dem Ziel, eine andere vertragliche Regelung zu suchen.

Zu Punkt 15 (074/2005)	**Festlegung der Ausbaumerkmale für den "Dreischkamp" zwischen der K 28 Daldruper Straße und der Grenze des Bebauungsplanes**

Begründung: Originalniederschrift Anlage 15

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschlussvorschlag:
Der Dreischkamp wird als Tempo 30-Zone innerhalb der vorhandenen Straßenparzelle ausgebaut. Die öffentliche Verkehrsfläche hat eine Breite von 11,50 m. Diese beinhaltet jedoch einen Wasserlauf. Da auf eine Verrohrung des Gewässers verzichtet werden sollte, verbleibt für den zu nutzenden Verkehrsraum eine Breite von 7,50 m. Die 5,00 m breite Fahrbahn wird durch eine Bordsteinführung höhenmäßig von den Nebenanlagen getrennt. Die Bordanlage ist als R = 5 auf ganzer Länge überfahrbar, so dass keine Absenkungen in den Zufahrtsbereichen nötig sind. Der einseitig angelegte Gehweg ist 1,50 m breit. Als geschwindigkeitsreduzierende Maßnahme werden wechselseitig Pflanzbeete eingebaut. Ihre Standorte ergeben sich unter Berücksichtigung der privaten Zufahrten. Die Fahrbahn wird beim endgültigen Ausbau asphaltiert. Dieser beinhaltet einen Aufbau von: 4 cm Deckschicht, 6 cm Binderschicht, 8 cm Tragschicht, 30 cm Kalksteinunterbau und 20 cm Frostschutzschicht. Die Gehwegfläche wird in grauem Betonsteinpflaster (105/205 mm mit H = 80 mm) hergestellt. Entwässerung und Straßenbeleuchtung werden nach den gültigen Vorschriften ausgeführt.
Der Dreischkamp ist im Einmündungsbereich zur Daldruper Straße bereits endausgebaut. Die noch auszubauende Straßenfläche umfasst ca. 1.300 m². Hiervon entfallen ca. 1.050 m² auf die noch nicht vollständig hergestellte Asphaltdecke und ca. 250 m² auf den noch anzulegenden Gehweg.

Die Zufahrt zum Regenrückhaltebecken erfolgt über den Gehweg und erhält eine wassergebundene Decke mit einem mind. 30 cm Schotterunterbau (0/45 mm), ohne Randeinfassung.

Zu Punkt 16	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters
()	

AV Kleerbaum wies auf die Broschüre „Gehandicapt“ der Interessenvertretung Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankunken hin, die dem Protokoll des Bau- und Umweltausschusses beigefügt werde.

BM Püttmann berichtete über die diesjährige „Aktion Sauberes Dülmen“, an der rd. 400 Personen teilgenommen hätten. Bei der Aktion wurden rd. 8 to Müll gesammelt. Ein besonderer Dank gelte den Organisatoren und den Teilnehmern.

Zu Punkt 17	Anfragen von Ausschussmitgliedern
()	

Die Anfragen der Ausschussmitglieder wurden in der Sitzung beantwortet; eine Aufnahme in die Niederschrift wurde nicht beantragt.

Dülmen, den 15.02.2007

Kleerbaum
Vorsitzender

Luermann
Schriftführer

gesehen:
Der Bürgermeister
I.V.

Leushacke
Beigeordneter